



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Es gibt Rechte der Kinder und Jugendlichen sich zu beteiligen!

Kinder und Jugendliche haben das Recht, ihre Meinung zu äußern, mitzubestimmen und an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie betreffen.

Diese Rechte finden sich in verschiedenen Gesetzen.

UN Kinderrechtskonvention

- **UN Kinderrechtskonvention** in Deutschland Rang einfachen Bundesrecht, d.h. vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bzw. der besten Interessen des Kindes („best interests of the child“) gilt für alle kommunalen Verwaltungsbehörden in Deutschland!
- **Artikel 3 Abs. 1 UN-KRK** „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
 - Kindeswohl muss immer ermittelt werden
 - Kindeswohl muss großes Gewicht beigemessen werden – ja, vorrangige Berücksichtigung ist erlaubt und gefordert!
 - Wenn Kindeswohl nicht vorrangig berücksichtigt wird, muss dies immer dokumentiert und ausreichend begründet werden
- **Artikel 12 Abs. 1 und 2, Art. 13** „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“
- **Artikel 13 (1)** „Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“



SGB VIII (Sozialgesetzbuch)

§ 1

(1) „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere ...

5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Kinderfreundliche Stadt ist Aufgabe der Kommunalen Verwaltung

§ 8

(1) „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“

Baugesetzbuch

§ 3 Abs. 1 „Die Öffentlichkeit ist möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. *Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit* im Sinne des Satzes 1.“